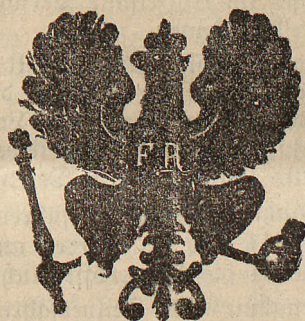


Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzelle oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 12.

Zabrze, den 19. März

1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Eine Durchsicht der Neubearbeitung des Lenz'schen Sammelwerkes „**Die Polizeiverordnungen und sonstigen polizeilichen Vorschriften für den Regierungsbezirk Oppeln**“ hat das Erfordernis der Herausgabe der ersten der in meiner Bekanntmachung vom 28. Juni 1911 (Amtsblatt Seite 264) in Aussicht gestellten Deckblätter ergeben, da eine nicht unbedeutende Zahl der darin enthaltenen Bestimmungen im Laufe der seit Erscheinen des Werkes verflossenen 2 Jahre aufgehoben, abgeändert und neu erlassen worden ist.

Die Deckblätter erscheinen im Format des vorgenannten Werkes und sind, wie auch dieses seinerzeit, von der Verlagsbuchhandlung G. Stwinna in Rattowitz zu beziehen.

Der Preis dieser Deckblätter beträgt:

für Königl. Behörden	1,50 Mark
für Gemeinde- und Amtsvorsteher	2,00 „
für Private	2,50 „

Oppeln, den 14. Februar 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I a VI 4/182.

Wir haben mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf hinsichtlich der ständigen Heilbehandlung der invalidenversicherungspflichtigen Angestellten in Sanatorien, Lungenheilstätten, Krankenanstalten, Genesungshäusern und Kurorten ein Abkommen getroffen, das die Durchführung des Heilverfahrens für die der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und der Angestelltenversicherung unterliegenden Personen regelt. Hiernach ist es diesen Doppelversicherten, die ein Heilverfahren durch Aufnahme in ein Sanatorium, Lungenheilstätte, Krankenanstalt, Genesungshaus oder Kurort wünschen, freigestellt, ob sie das Heilverfahren bei der Landesversicherungs-

anstalt oder der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte beantragen wollen. Die Stellen, welche Anträge für die Landesversicherungsanstalten oder die Reichsversicherungsanstalt entgegennehmen, sollen hiervon in Kenntnis gesetzt werden, damit sie in der Lage sind, die Doppelversicherten zu beraten, bei welchem Versicherungsträger im Einzelfalle Versicherte am vorteilhaftesten den Antrag auf Uebernahme des Heilverfahrens stellen können.

Jeder Versicherungsträger (Landerversicherungsanstalt und Reichsversicherungsanstalt) führt das Heilverfahren nach den bei ihm geltenden Grundsätzen durch. Die Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalten richtet sich nach dem zwischen den Landesversicherungsanstalten bestehenden Stuttgarter Abkommen bezüglich der Zuständigkeit für die Uebernahme des Heilverfahrens (zu vergl. unsere amtlichen Nachrichten Nr. 11 für 1913 vom 15. Dezember 1913, Band XII, Seite 405/506).

Die Grundsätze für die Uebernahme des Heilverfahrens durch die **Landesversicherungsanstalt Schlesien** vom 5. Dezember 1911 sind in unseren amtlichen Nachrichten Nr. 1 für 1912 vom 10. März 1912, Band XII Seite 24 bis 33 veröffentlicht worden.

Die Grundsätze für die Uebernahme des Heilverfahrens durch die **Reichsversicherungsanstalt** für Angestellte sind in den amtlichen Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt 1. Jahrgang Nr. 5 Seite 74 ff. veröffentlicht. Nachstehend teilen wir aus diesen Grundsätzen auszugsweise diejenigen Punkte mit, welche für die Doppelversicherten von Interesse sind:

„Nach § 36 des Versicherungsgesetzes für Angestellte kann die Reichsversicherungsanstalt, um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden, ein Heilverfahren einleiten, soweit nicht bereits durch einen Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung ein Heilverfahren eingeleitet ist. Dasselbe gilt, wenn zu erwarten ist, daß ein Heilverfahren den Empfänger eines Ruhegehalts wieder berufsfähig macht. Hieraus ergibt sich, daß die Reichsversicherungsanstalt ein Heilverfahren in den ihr geeignet erscheinenden Fällen einleiten **kann** und nicht verpflichtet ist, jedem Antrag auf Einleitung des Heilverfahrens zu entsprechen. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung eines Heilverfahrens steht dem Antragsteller daher nicht zu. Für die Uebernahme eines Heilverfahrens durch die Reichsversicherungsanstalt wird hiernach weiter vorausgesetzt, daß ein solches nicht bereits durch einen Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (Landesversicherungsanstalten, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften) eingeleitet ist.

Für die Gewährung eines ständigen Heilverfahrens durch Aufnahme in Sanatorien, Lungenheilstätten, Krankenanstalten, Genesungshäusern und Kurorten sind besonders geeignet:

- a) Schwachzustände (Bleichsucht, Blutarmut), Fälle von verzögerter Genesung, geistige und körperliche Erschöpfungszustände ohne eigentliche Organerkrankungen z. B. durch Ueberarbeitung, Entkräftung.
- b) Erkrankungen, die durch ein geordnetes Heilverfahren in Sanatorien, Lungenheilstätten oder anderen Krankenanstalten sowie in Kurorten günstig zu beeinflussen sind, z. B. Nervenschwäche, Erkrankung des Herzens, der Atmungsorgane, insbesondere Kehlkopf- und Lungentuberkulose usw.
- c) Gelenkversteifungen nach Knochenbrüchen,
- d) Krampfadern, Beingeschwüre.

Zur Durchführung der bewilligten Heilverfahren steht der Reichsversicherungsanstalt eine größere Anzahl von Lungenheilstätten und Sanatorien in allen Teilen des Reichs zur Verfügung. Bei der Auswahl der Heilstätten ist darauf Bedacht genommen worden, daß sie den Anforderungen entsprechen, die Angehörige des Mittelstandes zu stellen berechtigt sind.

Anträge auf Uebernahme des Heilverfahrens können unmittelbar bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193/195 oder durch Vermittelung der Vertrauensmänner oder des von ihnen gebildeten Ortsausschusses gestellt werden. Dem Antrage soll eine von dem behandelnden Arzt ausgestellte kurze Bescheinigung über Notwendigkeit und Aussicht des Heilverfahrens beigelegt werden, für die von der Reichsversicherungsanstalt bis auf weiteres 3 Mark bei Vorlage der ärztlichen Quittung vergütet werden. Zur schnelleren Erledigung des

Antrages trägt es wesentlich bei, wenn gleichzeitig das Gutachten eines **Vertrauensarztes** der Reichsversicherungsanstalt beigelegt wird, oder wenn der Vertrauensarzt ersucht wird, ein solches Gutachten unmittelbar an die Reichsversicherungsanstalt einzuschicken. Der Name des Vertrauensarztes ist bei den Vertrauensmännern oder dem Ortsausschuß zu erfahren. Wird das Gutachten vom Vertrauensarzte dem Antragsteller im geschlossenen Briefumschlag übergeben, so ist es ungeöffnet der Anstalt einzusenden. Von den Gebühren für das vertrauensärztliche Gutachten ist nur der Betrag von 3 Mark von dem Antragsteller an den Vertrauensarzt sofort entrichten, die übrigen 6 Mark trägt die Reichsversicherungsanstalt. In dem Antrage ist auch anzugeben, in welcher Zeit die Durchführung des Heilverfahrens für die beruflichen und häuslichen Verhältnisse des Angestellten am wenigsten störend ist. Dabei sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Winterkuren den Sommerkuren insbesondere auch bei Lungenleiden im Erfolge mindestens gleich stehen.

Sofern das jährliche Gesamteinkommen des Antragstellers 2500 Mark nicht übersteigt, ist dies in dem Antrage anzugeben, da die Eisenbahnverwaltungen in diesem Falle eine Fahrpreisermäßigung für die Zwecke des Heilverfahrens gewährt. Ueber die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages erteilt die Reichsversicherungsanstalt einen Bescheid. Nach Eingang der Genehmigung muß eine weitere Mitteilung über den festgesetzten, gewöhnlich kurzfristigen Zeitpunkt abgewartet werden, an dem die Uebersiedelung in die bezeichnete Heilanstalt oder überhaupt der Beginn des Heilverfahrens zu erfolgen hat.

Hat der Erkrankte Angehörige, deren Unterhalt er ganz überwiegend von seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so erhalten diese unter bestimmten Voraussetzungen während des Aufenthalts des Erkrankten in einer Heilanstalt oder einem Kurort ein Hausgeld. Dieses beträgt täglich, also auch für die Sonn- und Feiertage mindestens 3/20 des zuletzt gezahlten Monatsbetrages.“

pp.

Breslau, den 31. Januar 1914.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

G. Nr. I III 21/13
34.

J. B.: gez. Wimmer.

Zabrze, den 10. März 1914.

Die **Amts-, Gemeinde- und Gutsvorsteher** werden ersucht, diese Grundsätze den Versicherten, welche einen Antrag auf Uebernahme eines Heilverfahrens stellen wollen und die gleichzeitig der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und der Angestelltenversicherung unterliegen, im Einzelfalle bekannt zu geben, damit sie wählen können, bei welchem Versicherungsträger (Landesversicherungsanstalt Schlesien zu Breslau oder Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu Berlin-Wilmersdorf) sie den Antrag stellen wollen.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

J. A.: Müser, Regierungs-Assessor.

I. 1323.

Zabrze, den 13. März 1914.

Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 31. Januar 1914 ist der Kreis Schulinspektor Erdmann in Heilsberg, Ostpreußen, vom 1. April 1914 ab in den Schulaufsichtsbezirk Zabrze II versetzt. Er wird sein Amt zu dem angegebenen Zeitpunkte übernehmen.

I. 1410.

Zabrze, den 16. März 1914.

Der Kreisarzt Herr Geheimre Medizinalrat Dr. Tracinski nimmt vom 16. bis zum 28. d. Mts. an einem Fortbildungskursus über soziale Medizin in Berlin teil. Er wird in den kreisärztlichen Geschäften von dem Kreisarzt Herrn Medizinalrat Dr. Salzweibel in Gleiwitz vertreten.

II. 1292.

Zaborze, den 11. März 1914.

Die Dampfkesselbesitzer werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Dampfkessel und Dampfkäfer dem zuständigen Dampfkesselüberwachungsverein zu Rattowitz angemeldet sein müssen und daß insbesondere auch die Ortspolizeibehörde von der beabsichtigten Inbetriebsetzung einer Lokomobile an einem neuen Verwendungsorte in Kenntnis zu setzen ist. Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 43 der Kesselanweisung vom 9. März 1900 verwiesen.

II. 1289.

Zaborze, den 17. März 1914.

Ich weise auf den im Amtsblatt für 1914 S. 93/95 abgedruckten Ministerial-Erlass vom 10. Februar 1914, betreffend Drucksteigerungen in Niederdruck-Warmwasserheizanlagen, aufmerksam.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung.

An den diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen haben teilzunehmen:

1. Die Reservisten der Jahresklassen 1906 bis einschließlich 1913,
2. Die Wehrmänner I. Aufgebots der Jahresklassen 1901 bis einschließlich 1905,
3. Die Ersatzreservisten der Jahresklassen 1901 bis einschließlich 1913,
4. Die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppenteile entlassenen Mannschaften,
5. Die Rentenempfänger der Jahresklassen 1901 bis einschließlich 1913,
6. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Landwehr I. und II. Aufgebots und Ersatzreserve zurückgestellten Mannschaften, soweit sie den Jahresklassen 1901 bis einschließlich 1913 angehören.

Die Kontrollversammlungen im Kreise Zaborze finden zu folgenden Zeiten statt:

Im Bezirk des Meldeamts Zaborze.

Kontrollplatz Zaborze. Gasthaus Knossalla (früher Zimmermann's Garten).

1. Abteilung. Am 1. April 1914, Vormittag 9 Uhr. Die Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots der Jahresklassen 1901 und 1902 aus Zaborze Dorf, Roksplatz, A, B, Zaborze-Poremba und Ruda-Poremba.

2. Abteilung. Am 1. April 1914, Vormittag 10.30 Uhr. Die Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots der Jahresklassen 1903, 1904 und 1905 aus Zaborze Dorf, Roksplatz, A, B, Zaborze-Poremba und Ruda-Poremba.

3. Abteilung. Am 1. April 1914, Nachmittag 3 Uhr. Die Reservisten der Jahresklassen 1906, 1907 und 1908 aus Zaborze Dorf, Roksplatz, A, B, Zaborze-Poremba und Ruda-Poremba.

4. Abteilung. Am 2. April 1914, Vormittag 9 Uhr. Die Reservisten der Jahresklassen 1909, 1910, 1911, 1912 und 1913 aus Zaborze Dorf, Roksplatz, A, B, Zaborze-Poremba und Ruda-Poremba.

5. Abteilung. Am 2. April 1914, Vormittag 10.30 Uhr. Die Ersatzreservisten der Jahressklassen 1901, 1902, 1903, 1904 und 1905 aus Zaborze Dorf, Koksplaz, A, B, Zaborze-Poremba und Ruda-Poremba.

6. Abteilung. Am 2. April 1914, Nachmittag 3 Uhr. Die Ersatzreservisten der Jahressklassen 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912 und 1913 aus Zaborze Dorf, Koksplaz, A, B, Zaborze-Poremba und Ruda-Poremba.

Kontrollplaz Zabrze.

Im Saal des Gasthauses Stupin, früher Scholz in Zabrze Süd, Glückaufstraße.

1. Abteilung. Am 3. April 1914, Vormittag 8.30 Uhr. Die Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots der Jahressklasse 1901 aus Zabrze Süd und Nord, (hierzu gehören die früheren Gemeinden Alt- und Klein-Zabrze, Dorotheendorf, Gutsbezirk Zabrze und Dorotheendorf, Zaborze C und Gutsbezirk Zaborze C) Sosniza und Mathesdorf.

2. Abteilung. Am 3. April 1914, Vormittag 10.30 Uhr. Die Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots der Jahressklasse 1902 aus den unter Abteilung 1 genannten Ortschaften.

3. Abteilung. Am 4. April 1914, Vormittag 8.30 Uhr. Die Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots der Jahressklasse 1903 aus den unter Abteilung 1 genannten Ortschaften.

4. Abteilung. Am 4. April 1914, Vormittag 10.30 Uhr. Die Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots der Jahressklasse 1904 aus den unter Abteilung 1 genannten Ortschaften.

5. Abteilung. Am 6. April 1914, Vormittag 8.30 Uhr. Die Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots der Jahressklasse 1905 aus den unter Abteilung 1 genannten Ortschaften.

6. Abteilung. Am 6. April 1914, Vormittag 10.30 Uhr. Die Reservisten der Jahressklasse 1906 aus den unter Abteilung 1 genannten Ortschaften.

7. Abteilung. Am 7. April 1914, Vormittag 8.30 Uhr. Die Reservisten der Jahressklasse 1907 aus den unter Abteilung 1 genannten Ortschaften.

8. Abteilung. Am 7. April 1914, Vormittag 10.30 Uhr. Die Reservisten der Jahressklasse 1908 aus den unter Abteilung 1 genannten Ortschaften.

9. Abteilung. Am 8. April 1914, Vormittag 8.30 Uhr. Die Reservisten der Jahressklasse 1909 aus den unter Abteilung 1 genannten Ortschaften.

10. Abteilung. Am 8. April 1914, Vormittag 10.30 Uhr. Die Reservisten der Jahressklasse 1910 aus den unter Abteilung 1 genannten Ortschaften.

11. Abteilung. Am 14. April 1914, Vormittag 8.30 Uhr. Die Reservisten der Jahressklassen 1911, 1912 und 1913 aus den unter Abteilung 1 genannten Ortschaften.

12. Abteilung. Am 14. April 1914, Vormittag 10.30 Uhr. Die Ersatzreservisten der Jahressklassen 1901, 1902 und 1903 aus den unter Abteilung 1 genannten Ortschaften.

13. Abteilung. Am 15. April 1914, Vormittag 8.30 Uhr. Die Ersatzreservisten der Jahressklassen 1904, 1905, 1906 und 1907 aus den unter Abteilung 1 genannten Ortschaften.

14. Abteilung. Am 15. April 1914, Vormittag 10.30 Uhr. Die Ersatzreservisten der Jahressklassen 1908, 1909, 1910, 1911, 1912 und 1913 aus den unter Abteilung 1 genannten Ortschaften.

Kontrollplatz Ruda.

Kolonnaden im Hüttenpark der Gräflich von Ballestrem'schen Güterdirektion Ruda.

1. Abteilung. Am 16. April 1914, Vormittag 8.45 Uhr. Sämtliche Reservisten der Jahressklassen 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912 und 1913 aus Ruda und Kolonien, außer Ruda-Poremba.

2. Abteilung. Am 16. April 1914, Vormittag 10.30 Uhr. Sämtliche Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots der Jahressklassen 1901, 1902, 1903, 1904 und 1905 aus den unter Abteilung 1 genannten Ortschaften.

3. Abteilung. Am 16. April 1914, Nachmittag 12.30 Uhr. Sämtliche Ersatzreservisten der Jahressklassen 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912 und 1913 aus den unter Abteilung 1 genannten Ortschaften.

Kontrollplatz Vorsigwerk. Turnhalle im Hüttenpark.

1. Abteilung. Am 17. April 1914, Vormittag 9.15 Uhr. Sämtliche Reservisten der Jahressklassen 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912 und 1913 aus Bisкупиз und Vorsigwerk.

2. Abteilung. Am 17. April 1914, Vormittag 10.45 Uhr. Sämtliche Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots der Jahressklassen 1901, 1902, 1903, 1904 und 1905 aus den unter Abteilung 1 genannten Ortschaften.

3. Abteilung. Am 17. April 1914, Nachmittag 12.15 Uhr. Sämtliche Ersatzreservisten der Jahressklassen 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912 und 1913 aus den unter Abteilung 1 genannten Ortschaften.

Kontrollplatz Bielschowitz. Hoffmann's Gasthaus.

1. Abteilung. Am 18. April 1914, Vormittag 9.30 Uhr. Sämtliche Reservisten der Jahressklassen 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912 und 1913 aus Bielschowitz sowie die Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots der Jahressklassen 1901 und 1902 aus Bielschowitz.

2. Abteilung. Am 18. April 1914, Vormittag 11.15 Uhr. Die Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots der Jahressklassen 1903, 1904 und 1905 sowie sämtliche Ersatzreservisten der Jahressklassen 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912 und 1913 aus Bielschowitz.

Kontrollplatz Paulsdorf. Stoludel's Gasthaus.

Am 18. April 1914, Nachmittag 2.15 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Paulsdorf.

Kontrollplatz Groß Paniow. Am Spita'schen Gasthause.

Am 20. April 1914, Vormittag 9.30 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Chudow, Bujakow, Groß- und Klein Paniow.

Kontrollplatz Kunzendorf. Meyer's Gasthaus.

Am 20. April 1914, Mittags 12 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Kunzendorf und Matoschau.

Die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppenteile^{entlassenen}, sowie die als Rentenempfänger anerkannten Mannschaften, ferner die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Landwehr I. und II. Aufgebots und der Ersatzreserve zurückgestellten Mannschaften der Jahresklassen 1901 bis einschließlich 1913 haben^{sich} mit ihren Jahresklassen zu stellen. Die vorerwähnten Zurückstellungen haben^{auf} die Stellung in den Kontrollversammlungen keinen Einfluß.

Die Mannschaften der Landwehr II. Aufgebots sowie die Wehrmänner I. Aufgebots der Jahresklasse 1902, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1902 eingestellt wurden und diejenigen Kavalleristen der Landwehr I. Aufgebots, welche als 4 jährig Freiwillige in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1904 eingetreten und dieser Verpflichtung nachgekommen sind, haben zu den Kontrollversammlungen **nicht** zu erscheinen.

Etwaige Gesuche um Befreiungen von Kontrollversammlungen sind sobald als möglich, spätestens aber 8 Tage vor dem Tag der Kontrollversammlung den Meldeämtern vorzulegen.

In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen.

Nach diesem Zeitpunkt eingehende Befreiungsgesuche werden **nur in dem Fall noch berücksichtigt**, wenn aus dem Gesuch **zweifelsfrei** hervorgeht, daß der Grund zum Nachsuchen der Befreiung erst innerhalb der letzten 8 Tage vor der Kontrollversammlung eingetreten ist.

Bei plötzlichen Erkrankungen oder plötzlicher dringender Behinderung werden schriftliche Entschuldigungen, die von der Orts- oder Polizeibehörde beglaubigt sein müssen, noch auf dem Kontrollplatz vom Bezirksoffizier angenommen.

Die Militärpapiere sind mit zur Stelle zu bringen. Stellung auf anderen Kontrollplätzen als vorstehend angeordnet, ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden bestraft.

Gleiwitz, im März 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden angewiesen, die vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortseingewesenen zu bringen.

Der Königliche Landrat.

Suermondt.

B. 2431.

Zabrze, den 8. März 1914.

Dem Steinsechmeister Herrmann Seidemann in Beuthen ist für das Jahr 1914 die Genehmigung zum Transport von Dampfswalzen auf den im Kreise Zabrze gelegenen Chaussees erteilt worden.

I. 2222.

Zabrze, den 9. März 1914.

Am 6. März 1914 sind nachstehend bezeichnete Bullen angeführt worden:

Nr. Bf.	Name und Stand des Besitzers	Wohnort	D e s B u l l e n			Dauer der An- führung	Bemerkungen
			Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Ab- stammung		
1.	Florian Bont Stellenbesitzer	Biskupitz	schwarzbunt mit Stern und weißen Füßen	1 1/2	Ostfriese	2 Jahre	
2.	Philipp Dublo Stellenbesitzer	Groß Paniow	schwarzbunt mit Stern	1 1/4	Ostfriese	1 Jahr	

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B. von Reben.

Polzeiverordnung

über die

Benutzung des öffentlichen Schlachthauses in Zabrze.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Regierungsbezirk Oppeln vom 19. Juni 1912 wird nach Beratung mit den Gemeindevorständen von Zabrze und Zaborze für den Umfang der Polizeidirektion Zabrze Folgendes bestimmt.

§ 1.

Der Schlachthof ist für den Schlachtbetrieb alltätlich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage geöffnet und zwar:

- a) in den Sommermonaten, das ist vom 1. April bis 30. September, von 5 Uhr morgens bis 6 Uhr abends,
- b) in den Wintermonaten, das ist vom 1. Oktober bis 31. März, von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.

In dringenden Fällen, namentlich wenn Fleischmangel eingetreten ist, kann das Schlachten — jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Festtage — auch zu anderen Zeiten auf Anordnung des Vorfigenden des Schlachthausverbands-Ausschusses gestattet werden.

Die Untersuchungen des von auswärts eingeführten Fleisches finden an allen Wochentagen während der Schlachtzeit statt.

§ 2.

Ohne besondere Erlaubnis der Schlachthofverwaltung ist der Eintritt in den Schlachthof, abgesehen von den für den Schlachthof angestellten Beamten, den Mitgliedern des Schlachthausverbands-Ausschusses, den Fleischbeschauern und den dienstlich erscheinenden Staatsbeamten nur solchen Personen gestattet, die in ihm auf das Schlachten bezügliche Geschäfte haben.

§ 3.

Innerhalb des Schlachthofes darf nur im Schritt gefahren werden, das Einfahren mit Handkarren in das Innere der Schlachthallen ist verboten. Wagen und Karren sind nach Anordnung der Schlachthofbeamten aufzustellen. Hunde dürfen nur dann in den Schlachthof eingeführt werden, wenn sie zum Ziehen von Wagen benutzt werden; sie müssen stets mit Maulkörben versehen sein und dürfen nicht frei umherlaufen oder in die Schlachträume mitgebracht werden.

§ 4.

Nur zum Schlachten bestimmtes Vieh darf in den Schlachthof eingeführt werden und nur durch den dazu bestimmten Eingang. Es ist sofort bei der Einführung dem zuständigen Schlachthofbeamten anzumelden, der zu bestimmen hat, ob und wie lange Zeit es vor dem Schlachten ruhen muß.

§ 5.

Sofort nach der Anmeldung und Untersuchung ist das Schlachtvieh nach Anweisung des zuständigen Schlachthofbeamten in die Ställe abzuführen, in denen es bis zur Schlachtung verbleibt.

Ueber Nacht darf kein Vieh ohne Wasser und ohne Nahrung auf dem Schlachthofe verbleiben, wofür der Eigentümer Sorge zu tragen hat.

§ 6.

Wird ein Stück Schlachtvieh bei der Untersuchung als krank oder verdächtig befunden, so muß es sofort in den Krankenstall zur weiteren tierärztlichen Untersuchung und Bestimmung eingestellt werden. Die Schlachtung kranker oder verdächtiger Tiere darf nur in dem hierzu besonders eingerichteten Schlachtraume stattfinden.

Die zu diesem Schlachtraume und dem Krankenstalle gehörigen Inventariestücke dürfen nicht in andere Räume und ebensowenig andere Inventariestücke in diese Räume gebracht werden.

Die zum Schlachten kranken oder verdächtigen Viehes benutzten Instrumente, Messer und dergleichen müssen nach dem Gebrauche gereinigt und desinfiziert werden.

Bezüglich des seuchekranken oder seucheverdächtigen Viehes sind die allgemein gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 7.

Die Schlachtungen gesunder Tiere und die damit in Verbindung stehenden Einrichtungen müssen in den dazu bestimmten Räumlichkeiten des Schlachthauses vorgenommen werden.

Das zu schlachtende Vieh darf erst dann in den betreffenden Schlachtraum geführt werden, wenn die Vorbereitungen zum sofortigen Schlachten getroffen sind.

Die Reihenfolge unter den Fleischern bezw. den Personen, welche das Schlachthaus benutzen, bestimmt der zuständige Schlachthausbeamte. Dieser weist auch den zu benutzenden Platz und die zu benutzenden Vorrichtungen in den Schlachthallen an.

§ 8.

Das beim Schlachten abfließende Blut darf nicht auf die Erde fließen, sondern muß in den hierzu bestimmten im Schlachtraume vorrätig gehaltenen Gefäße aufgefangen werden.

Häute müssen an Ort und Stelle, wo die Abhäutung eines Tieres erfolgt ist, ordnungsmäßig zusammengeschlagen und aufgerollt werden.

Die Entleerung der Eingeweide hat direkt in die Düngermwagen bezw. in die Grube, die Reinigung der Eingeweide und das Abtrennen des Fettes von den Därmen in der sogenannten Kalbaunenwäsche stattzufinden.

Der Inhalt der Gedärme darf aus dem Schlachthause nicht fortgenommen werden.

Alle Abfälle die nicht sofort von den Fleischern mit fortgenommen werden, gehen in das Eigentum des Schlachthofes über.

§ 9.

Nach jeder Schlachtung müssen die Schlachtstellen, insbesondere Fußboden und Wände sowie die sonst benutzten Räume von dem Schlachtenden sofort gereinigt und die benutzten Inventariestücke in vollkommen gereinigtem Zustande an ihren gewöhnlichen Aufbewahrungsort zurückgebracht werden.

§ 10.

Das Fleisch und die Eingeweide der ausgeschlachteten Tiere dürfen aus dem Schlachthause erst entfernt werden, nachdem sie untersucht, als tauglich zum Genuße erklärt und vorschriftsmäßig abgestempelt worden sind. Dies gilt auch von der Entfernung des zur Untersuchung eingebrachten anderwärts ausgeschlachteten frischen Fleisches.

§ 11.

Zum Zwecke der Untersuchung müssen die zu einem Schlachtstücke gehörigen Eingeweide in dessen unmittelbarer Nähe aufbewahrt werden. Die Fleischmeister oder die Viehbesitzer bezw. deren Leute haben die für die Untersuchung erforderlichen Handleistungen zu machen und hierbei den Anordnungen des Schlachthoftierarztes unweigerlich Folge zu leisten.

§ 12.

Das für tauglich befundene Fleisch ist, wenn der Andrang es erfordert, sofort nach erfolgter Untersuchung, im übrigen aber spätestens bis 8 Uhr früh an dem auf den Tag des Schlachtens folgenden Tage aus dem Schlachthause fortzuschaffen. Gedärme, Eingeweide Häute, Blut und Füße dürfen im Schlachthause überhaupt nicht aufbewahrt werden.

§ 13.

Den Anordnungen der Beamten des Schlachthofes, gegen welche den Beteiligten die Beschwerde an den Schlachthausverbands-Ausschuß zusteht, ist unbedingt Folge zu leisten.

Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, können — abgesehen von der verwirkten Strafe (§ 20) — auf Veranlassung des Schlachthofdirektors bezw. dessen Stellvertreters aus dem Schlachthofe entfernt werden.

§ 14.

Die zum Schlachthofe gehörigen Gerätschaften dürfen aus ihm nicht fortgenommen, auch aus demjenigen Raume für welchen sie bestimmt sind, nicht entfernt werden.

Beschädigungen der Schlachthausutensilien werden vorbehaltlich des Schadenersatzes gemäß § 20 dieser Verordnung bestraft.

§ 15.

Niemand darf ohne Bedarf die Wasserhähne in den Schlachthallen oder Stallungen aufdrehen und offen stehen lassen, oder den Maschinenraum ohne Erlaubnis betreten.

Die Handhabung der Ventilationsvorrichtungen sowie die Benutzung der Dampf- und Wasserleitungen zu den Brühkesseln usw. darf nur unter Aufsicht bezw. gemäß der Anordnung des zuständigen Schlachthofbeamten geschehen.

§ 16.

Alles Räumen und Zanken, das Rauchen, sowie der Genuß von Bier und geistigen Getränken innerhalb der Schlachthausräume ist verboten.

Desgleichen ist jede Behinderung eines Dritten in der Benutzung des Schlachthauses, ferner jede Verunreinigung, sofern sie nicht durch das Schlachten selbst bedingt wird, insbesondere das Fortwerfen von Papierstücken und dergl. in dem Schlachtraume und auf dem Hofe verboten.

Ebenso ist das Bemalen und Beschmugen der Wände untersagt.

§ 17.

Zu Nachtzeit dürfen die Stallböden überhaupt nicht, die Ställe nur mit geschlossener Laterne betreten werden. Ebenso ist das Rauchen in den Stallungen verboten.

§ 18.

Jedes einem Schlächter gehörige Gerät muß mit einem Zeichen versehen sein, welches den Eigentümer sofort ermitteln läßt.

§ 19.

Die polizeilichen Befugnisse auf dem Schlachthofe werden durch die Königliche Polizeidirektion in Jaraze ausgeübt.

§ 20.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Strafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt bestraft, soweit nicht in der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 4. November 1890 (Amtsblatt Seite 302) eine höhere Strafe angedroht ist.

§ 21.

Die Polizeiverordnung tritt sofort nach ihrer ordnungsmäßigen Veröffentlichung in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 1. Februar 1898 wird von demselben Tage an außer Kraft gesetzt. Jaraze, den 6. März 1914.

Der Königliche Polizei-Direktor.

J. B.: Müser.

Ortsstatut

zur Regelung des Feuerlöschwesens im Bezirke des Kommunal-Verbandes Ruda.

Auf Grund des § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911, des § 1 des Statuts des Kommunalverbandes Ruda vom 15. Februar 1908 und auf Grund des § 6 der Bandgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und des Gesetzes vom 21. Dezember 1904 betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden (G. S. Seite 291) wird hiermit für den Bezirk des Kommunal-Verbandes Ruda mit Genehmigung des Kreisausschusses das nachstehende Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Der Feuerlöschdienst wird geleitet:

- a. von der Werkfeuerwehr der Gräflich von Ballestrem'schen Güter-Direktion, die beim Ausbruch eines Brandes als angreifende Abteilung anzutreten hat,
- b. von der Feuerlöschreserve, die beim Ausbruch eines Brandes die angreifende Abteilung zu unterstützen hat. Sie ist verpflichtet, sich an den Hauptübungen und Spritzenproben der Werkfeuerwehr zu beteiligen.

§ 2.

Die Befugnisse und die Obliegenheiten, die nach dem § 8 der Polizeiverordnung vom 4. September 1906 betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien den Guts- und Gemeindevorstehern zugewiesen worden sind, werden dem Brandmeister der Werksfeuerwehr der Gräfl. von Ballestrem'schen Güter-Direktion bezw. dessen Stellvertreter übertragen.

Diese sind dem Kreisbrandmeister unterstellt.

Bekehrer übernimmt bei seinem Eintreffen die Oberleitung.

§ 3.

Zum Eintritt in die Feuerlöschreserve sind sämtliche arbeitsfähige männliche Personen (Einwohner) im Alter von über 18 und unter 60 Jahren verpflichtet.

Befreit hiervon sind jedoch:

1. alle aktiven öffentlichen (unmittelbaren und mittelbaren) Beamten, insbesondere alle Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, Geistlichen, Lehrer, Kirchendiener, sowie Rechtsanwälte, Ärzte und Apotheker;
2. alle Maschinisten, Maschinenwärter, sowie alles Aufsichts- und Wächterpersonal in Fabrikbetrieben, Bergwerken und bei Bauten, ebenso alle bei Bergwerken unter Tage beschäftigten Arbeiter für die Zeit, während welcher sie unter Tage zu arbeiten haben und die im Schiffahrtsbetriebe beschäftigten Personen.
3. Bei Haupt- und Nebenbahnen: sämtliche Bahnpolizeibeamten ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- und Bahnhofsdienste sowie als Maschinisten oder Maschinenwärter beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten.
4. Bei Kleinbahnen:
die Bahnpolizeibeamten sowie die Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhof- und Kleinbahn-Schiffsdienstes, die Maschinisten und Maschinenwärter der Betriebsstätten und der elektrischen Bahnanlagen,
5. Im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung:
die mit der Bedienung von Schleusen, Hebewerken, Brücken, Wehren, Kranen, Rohlentippen, Leuchtfeuern, Signalen und elektrischen Zentralen beauftragten Personen, die Maschinisten und Wärter von Maschinen, Dampfkesseln und Heizungsanlagen, das Aufsichtspersonal der Bauhöfe (Werkmeister, Aufseher, Wächter) die Bedienungsmannschaften der Bauhofssprizen sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen Betrieben beauftragten Personen,
6. diejenigen Personen, die durch ein ärztliches Zeugnis ihre Nichtverwendbarkeit zum Eintritt in die Feuerlöschreserve nachweisen, oder nach Ansicht des Kommunalverbands-Ausschusses auch ohne ärztliches Zeugnis zum Eintritt ungeeignet erscheinen, (Blinde, Lahme, Krüppel pp.). Körperliche Fehler, welche zwar dem feuertechnischen Dienst an und in der Brandstelle aber nicht den gewöhnlichen Arbeitsdienst vor der Brandstelle z. B. Räumen, Absperren, Drücken der Sprizen und Füllen der Wasserwagen) ausschließen, befreien nicht von der Verpflichtung, in die Feuerlöschreserve einzutreten.
7. diejenigen Personen, die entweder eine einmalige Ablösungsgebühr von 100 Mark oder eine jährliche Gebühr von 6 Mark zur Kommunalverbands-Kasse gezahlt haben. Die Zahlung der Ablösungsgebühr muß vor dem 1. Januar des nächsten beginnenden Kalenderjahres erfolgen, widrigenfalls die Löschpflicht bestehen bleibt.

Die Ablösungsgelder fließen zur Verbandskasse und sind im Interesse des Feuerlöschwesens zu verwenden.

8. diejenigen Personen, die der Werksfeuerwehr der Gräflich von Ballestrem'schen Güter-Direktion angehören.

§ 4.

Ausgeschlossen von dem Eintritt in die Feuerlöschreserve sind alle Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen sind oder unter Polizeiaufsicht stehen.

§ 5.

Die Feuerlöschreserve wird in folgender Weise gebildet.

Der Kommunalverband führt eine Rolle sämtlicher im Ort zum Eintritt in die Feuerlöschreserve verpflichteten Personen. Alljährlich ist diese Rolle nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung Anfang November 8 Tage lang öffentlich anzulegen. Allen Beteiligten steht das Recht der Einsichtnahme in die Rolle zu.

Gegen die Vollständigkeit derselben sowie gegen unberechtigte Aufnahme steht dem Beteiligten das Rechtsmittel der §§ 69 und 70 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu.

§ 6.

Die der Feuerlöschreserve zugewiesenen Personen sind verpflichtet:

- a. bei den Hauptübungen und Spritzenproben pünktlich und bei Uebungsalarm unverzüglich zu erscheinen, dabei den Befehlen des Brandmeisters der Werksfeuerwehr der Gräflich von Ballestrem'schen Güter-Direktion Folge zu leisten und sich nicht ohne dessen Zustimmung von der Uebungsstelle zu entfernen,
- b. bei der Rundmachung eines Feuers, sofern sie nicht wegen Sicherung ihrer eigenen Gebäude und Habe unabkömmlich sind, sich alsbald zur Brandstelle zu begeben, und den Befehlen des Oberleiters der Löschanstalten und Löscharbeiten genau nachzukommen und ohne dessen Zustimmung den ihnen angewiesenen Platz auf der Brandstelle nicht zu verlassen,
- c. in den unter a und b gedachten Fällen die ihnen übergebenen Abzeichen zu tragen und, sobald sie nicht mehr der Feuerlöschreserve zugewiesen sind, die Abzeichen zurückzugeben.

§ 7.

Ueber die sämtlichen der Feuerlöschreserve zugewiesenen Personen ist alljährlich eine Liste anzufertigen und dauernd auf dem Laufenden zu erhalten.

Auf Grund dieser Liste ist bei allen Bränden, Uebungen und Proben durch den Brandmeister der Werksfeuerwehr der Gräflich von Ballestrem'schen Güter-Direktion die Anwesenheit der darin aufgeführten Personen festzustellen. Die fehlenden Mannschaften sind dem Kommunalverbande zu melden, der die Meldungen, falls die Fehlenden nicht innerhalb 3 Tagen durch triftige Gründe ihre Unabkömmlichkeit nachgewiesen haben, an den Ortspolizeiverwalter zur Feststellung von Strafen weiter zu geben hat.

§ 8.

Der Brandmeister der Gräflich von Ballestrem'schen Werksfeuerwehr hat mindestens vierteljährlich Revisionen der sämtlichen Geräte und Spritzenproben vorzunehmen und die hierbei sich als notwendig ergebenden Maßnahmen alsbald dem Verbandsvorstande zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

§ 9.

Jeder, der den Ausbruch eines Feuers bemerkt, ist verpflichtet, durch Feuermeldung die öffentliche Feuerlöschhilfe in Anspruch zu nehmen.

Die Kundmachung der Hauptübungen und der Spritzenproben erfolgt entweder durch vorheriges Ansagen oder durch Alarmierung (Übungsalarm).

Die Kundmachung eines Feuers geschieht stets durch Alarmierung (Feueralarm).

§ 10.

Die Bestellung der für das Feuerlöschwesen erforderlichen Gespanne liegt dem Kommunalverbande ob.

Er hat die Gespanninhaber alljährlich in der Zeit vom 15. bis 31. Dezember für das nachfolgende Jahr gegen das ortsübliche Entgelt zu verpflichten.

§ 11.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Statuts werden auf Grund des § 26 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 4. September 1906 bestraft

§ 12.

Vorstehendes Ortsstatut tritt 8 Tage nach seiner Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Gleichzeitig wird das bisherige Ortsstatut vom 22. Februar 1902 aufgehoben.

Ruda, den 14. Januar 1914.

Der Kommunalverbands-Ausschuß.

Pieler, Jarzombek, Matthes, Kolotisch, Hurdes, Siegesmund, Augustin,
Baston, Hoboth, Brodchhoff, Bod, Born.

Vorstehendem Ortsstatut hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 17. Januar 1914 die Zustimmung erteilt.

Ruda, den 19. Januar 1914.

(L. S.)

Der Gemeindevorsteher.

Dr. Born.

Vorstehendem Ortsstatut erteilt der Gutsvorstand seine Zustimmung.

Ruda, den 20. Januar 1914.

Der Gutsvorstand.

Pieler.

Genehmigt auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 1 des Statuts des Kommunalverbandes Ruda vom 15. Februar 1908.

Zabrze, den 27. Februar 1914.

(L. S.)

Der Kreis Ausschuß des Kreises Zabrze.

Suermondt. Wiggert. Jolisch.

Ortsstatut

des

Kommunalverbandes Ruda O.-G.

Auf Grund des § 1 des Zweckverbandgesetzes vom 19. Juli 1911, des Statuts des Kommunalverbandes Ruda vom 15. Februar 1908, des § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1893 und auf Grund des Beschlusses des Kommunalverbandsausschusses des Kommunalverbandsbezirks Ruda vom 14. Januar 1914 wird unter Zustimmung der Gemeindevertretung und der Guts herrschaft Ruda gemäß §§ 1, 4, 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 G. S. 187 folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden öffentlichen Wege im Bezirke des Kommunalverbandsbezirks Ruda einschließlich der Rinnsteine, der Bordschwellen und Bürgersteige wird auf den Kommunalverband übernommen.

§ 2.

Die Verpflichtung zur Entfernung des Schnees von den Bürgersteigen, zum Bestreuen der Bürgersteige mit abstumpfenden Stoffen, bei Glätte und zur Entfernung des Eises aus den Rinnsteinen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihre Stelle der Kommunalverband tritt.

§ 3.

Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerliches Gesetzbuch) gleichgestellt.

§ 4.

Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 2 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5.

Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Ruda, den 14. Januar 1914.

Der Kommunalverbandsausschuß.

Pieler,	Jarzombel,	Matthes,	Gurdes,	Losotsch,	Siegesmund,	Augustin,
Baston,	Goboth,	Brochhoff,	Bod.	Born.		

Vorstehendem Ortsstatut hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 17. Januar 1914 die Zustimmung erteilt.

Ruda, den 19. Januar 1914.

(L. S.)

Der Gemeindevorsteher.

Dr. Born.

Vorstehendem Ortsstatut erteilt der Gutsvorstand seine Zustimmung.

Ruda, den 20. Januar 1914.

Der Gutsvorstand.

Pieler.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch nach erfolgter polizeilicher Zustimmung auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 1 des Statuts des Kommunalverbandes Ruda vom 15. Februar 1908 genehmigt.

Zabrze, den 27. Februar 1914.

(L. S.)

Der Kreisaußschuß des Kreises Zabrze.

Suermondt.

Wiggert.

Jotisch.

Die Schweinepest auf den Gehöften des Grubenarbeiters Albert Sluzalek und des Gasthausbesitzers Martin Peje in Bielschowitz-Colonie ist erloschen.

(S.-Nr. 2059/14.)

Bielschowitz, den 12. März 1914.

Der Amtsvorsteher.

 **Geeignete Lehrstellen bei tüchtigen Handwerkern** 
werden Eltern und Vormündern für ihre Söhne bzw. Mündel stets kostenlos nachgewiesen durch den
Lehrstellennachweis der Handwerkskammer zu Oppeln.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Max Gzech in Zabrze.